



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Ing Mag Andreas Graf  
DW: 8593  
[a.graf@lk-oe.at](mailto:a.graf@lk-oe.at)  
GZ: II/1-1111/Mi-110

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumsstraße 7  
1070 Wien

Wien, 02. Dezember 2011

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Baurechtsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2012 – GB-Nov 2012); Stellungnahme**

**GZ: BMJ-Z95.001/0002-I 4/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll ein verstärkter IT-Einsatz bei der Erstellung und Übermittlung von Anträgen und Entscheidungen im Grundbuchsverfahren ermöglicht werden.

**Ad Art 1 Z 11 (§ 131 Abs 2 lit c Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955):**

Diese Bestimmung ermächtigt das Grundbuchsgericht, bücherliche Rechte geringen Wertes, die vor mehr als 40 Jahren begründet wurden, von Amts wegen zwecks Bereinigung des Grundbuchs zu löschen. Geringwertigkeit bedeutet, dass es sich um ein Recht handeln muss, dessen wirtschaftlicher Wert insgesamt € 2.000,- oder im Fall wiederkehrender Leistungen € 500,- jährlich nicht übersteigt. Nach bestehender Rechtslage darf das Grundbuchsgericht Rechte einer Prüfung unterwerfen, wenn sie schon vor dem 01.05.1945

2/3

bestanden haben und für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Wert von lediglich insgesamt € 109,0093 (ATS 1.500,00) bzw € 36,3364 (ATS 500,00) jährlich im Fall ihrer Wiederkehr darstellen.

An der fortdauernden Absicherung von bäuerlichen Ausgedingsrechten, Weiderechten, Holzbezugsrechten, Wegerechten usw durch ihre grundbücherliche Eintragung besteht von Seiten der Land- und Forstwirtschaft weiterhin großes Interesse. Durch die Ausweitung der Wertgrenzen ist zu erwarten, dass solche Rechte einer Prüfung und Löschung durch das Grundbuchsgericht anheimfallen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Berechtigten, dessen Eintragung für ungültig erklärt werden soll, nur eine sehr eingeschränkte und erschwerte Handhabe gegen das Ermessen des Gerichts zukommt (siehe §§ 134 f GBG 1955).

Eine zeitliche Befristung bürgerlicher Rechte an fremdem Grund ist in der Landwirtschaft zwar möglich, jedoch keinesfalls die Regel, sodass es unsachgemäß ist, Rechte nach einer bestimmten Zeit für potentiell „verfristet“ zu betrachten. Es war daher schon bisher aus Sicht der Landwirtschaft unsachgemäß, Rechte einer Prüfung zu unterwerfen, nur weil sie schon vor dem 01.05.1945 bestanden haben. Die vorgesehene Anknüpfung an eine Frist von 40 Jahren ist noch unsachgemäßer und wird daher ebenso wie die Anhebung der Wertgrenzen von der Landwirtschaftskammer Österreich abgelehnt.

**Ad Art 3 Z 3 (§ 3a Liegenschaftsteilungsgesetz):**

Wenn jemand den Antrag stellt, es möge von seinem mit einer Grunddienstbarkeit berechtigten Grundstück ein Trennstück abgeschrieben werden, so wird vom Grundbuchsgericht die Berechtigung als herrschendes Grundstück für das Trennstück nur mehr über ausdrückliches Ersuchen des Antragstellers angemerkt, ansonsten aber unterlassen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich merkt dazu an, dass die Bewirtschaftung von Grund oft durch Grunddienstbarkeiten begünstigt, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht wird. Der Fortbestand einer solchen Grunddienstbarkeit ist bedroht, sobald sie nicht mehr im Grundbuch eingetragen ist, weil sie ohne Grundbuchseintragung untergeht, sofern jemand ohne Kenntnis von ihrem Bestehen das dienende Grundstück gutgläubig erwirbt. Im Zweifel ist daher die Eintragung einer Grunddienstbarkeit immer wünschenswert. Richtigerweise sollte die Rechtsvermutung gelten, dass der Antragsteller auch für das abgetrennte Grundstück die Eintragung der Stellung als herrschendes Grundstück wünscht, sofern er nichts Gegenteiliges angibt.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich